

INGENIEURBÜRO 
CHRISTOFORI UND PARTNER

Vermessung • Planung • Bauleitung

Gewerbestraße 9 - 91560 Heilsbronn

Tel. 09872 / 95 711 0 - Fax 09872 / 95 711 65

info@christofori.de

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)
Umbau eines Nahversorgungszentrums

Bauvorhaben für die Erweiterung eines Handelsbetriebs
Umbau eines Nahversorgungszentrums an der Breslauer Straße

Stadt Fürth

Vorhabenträger:

**NORMA Lebensmittelfilialbetrieb
Stiftung & Co. KG**

Fürth, den

Aufgestellt:

Ingenieurbüro Christofori und Partner

Heilsbronn, den 29. Januar 2025

(Unterschrift)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufgabenstellung und Anlass der Prüfung	3
2. Lage und Umfang des Vorhabens	3
3. Rechtliche Grundlagen.....	4
4. Merkmale des Vorhabens.....	4
5. Standort des Vorhabens.....	6
6. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	10
7. Fazit.....	11

1. Aufgabenstellung und Anlass der Prüfung

Der NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG plant den Umbau des „Nahversorgungszentrums Breslauer Straße“ in der Stadt Fürth. Der Standort des Nahversorgungszentrums ist auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 443/2 und 86/7, jeweils Gemarkung Dambach zwischen der Breslauer Straße im Norden, der Kurt-Schwarzer-Straße im Osten und dem Mohnweg im Westen der Stadt Fürth verortet. Mit dem Vorhaben soll das bestehende Nahversorgungszentrum vergrößert werden, die relevante Geschossfläche vergrößert sich so, dass ein Bauleitplanungsverfahren erforderlich wird.

Das erforderliche Bauleitplanungsverfahren soll als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Das vereinfachte Verfahren kann angewendet werden, wenn die Tatbestände laut § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB erfüllt sind. Dazu wird gem. § 13 Abs. 1 Nr.1 BauGB die Prüfung der Umweltverträglichkeit gem. UVPG erforderlich.

Zusammen mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Fürth wurden die geplante Maßnahme im Vorfeld abgestimmt. Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) soll nun erarbeitet werden, ob für das geplante Vorhaben, der Umbau des Nahversorgungszentrums Breslauer Straße die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 5 UVPG) besteht.

2. Lage und Umfang des Vorhabens



Das Vorhaben liegt zwischen den Stadtteilen Unterfürberg und Dambach und ist im Südwesten des Stadtgebiets von Fürth verortet. Der Stadtteile Dambach und Unterfürberg zeichnen sich durch ihre überwiegende Siedlungsnutzungen aus. Unmittelbar im Südwesten des Vorhabens erstreckt sich die Südwesttangente, die als Hauptverkehrsader in diesem Bereich Nürnberg mit Fürth verbindet. Das umzubauende Nahversorgungszentrum liegt dabei zentral zwischen den Stadtteilen Unterfürberg, Dambach und Oberfürberg. Er ist eingefasst von der Breslauer Straße im Norden, im Westen befinden sich zunächst der Mohnweg und anschließend die Südwesttangente, im Süden schließen Ruderalflächen und dann landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Osten grenzt zunächst die Kurt-Schwarzer-Straße und dann weitere Ackerflächen an. Im weiteren städtebaulichen Umfeld sind die Siedlungsflächen von Unterfürberg, Dambach und Oberfürberg vorzufinden. Das bestehende Nahversorgungszentrum wird von den Bewohnern dieser Stadtteile intensiv genutzt, so dass eine Erweiterung für die Betreiber im Sinne der Sicherung des Nahversorgungsangebots als erforderlich angesehen wird.

Rote Markierung Lage des Nahversorgungszentrums: Karte ©Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

3. Rechtliche Grundlagen

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ für den Umbau des Nahversorgungszentrums (vgl. Nr. 18.6.2) und zunächst auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls der UVP-Pflicht reduziert. Gemäß Nr. 18.6.2 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG bedürfen Maßnahmen wie der „Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m²“ einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt. Dabei werden detaillierte Untersuchungen zur Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen noch nicht dargestellt.

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde das Planungsgebiet auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem europäischen und nationalen Artenschutz überprüft.

Die weitere Prüfung der allgemeinen Umweltverträglichkeit erfolgt gemäß den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG, hierzu wird auf das beigefügte Formular mit Kriterienkatalog verwiesen.

4. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
4.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Im Bestand ist bereits ein Discounter sowie ein Drogeriemarkt im Nahversorgungszentrum mit einer Fläche von ca. 2.235 m ² vorhanden. Weiterhin sind im Bereich des Fachmarktzentrum eine Sparkasse sowie eine Apotheke, ein Bäckergeschäft sowie eine Metzgerei angesiedelt. Die bestehenden Betriebe sollen nun umgebaut und zum Teil erweitert werden, es ist ein Anbau im Süden und Westen der Bestandsgebäude mit einer Größe von ca. 525 m ² geplant. Der Anbau erfolgt auf den unmittelbar angrenzenden Grünflächen, die ebenfalls im Eigentum des Betreibers des Nahversorgungszentrum sind. Gestalterisch orientieren sich die Anbauten an den Bestandsgebäuden, sie sollen eingeschossig mit einem Flachdach errichtet werden.
4.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Wie bereits zuvor beschrieben, wird ein bestehendes Nahversorgungszentrum erforderlich, es werden keine anderen Auswirkungen als im Bestand erwartet.

**Allgemeine Vorprüfung gemäß UPVG zum Umbau eines Nahversorgungszentrums an der Breslauer Straße
Stadt Fürth**

4.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Es werden folgende Ressourcen vom Vorhaben tangiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche/Boden - Pflanzen - Tiere <p>Die zusätzlich überplanten Flächen sind im Bestand als Ruderalflächen zu beschreiben, die südlich und südwestlich angrenzenden Bereiche sind bisher als Grünflächen entwickelt. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfasst. Im Ergebnis konnten hier keine geschützten Tier- und Pflanzenarten festgestellt werden.</p>
4.4	Abfallerzeugung (§ 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)	<p>Es ist im Rahmen der Bautätigkeiten mit den üblicherweise anfallenden Abfällen zu rechnen. Die Entsorgung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.</p>
4.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen (durch die zukünftige Nutzung)	<p>Durch den Umbau des Nahversorgungszentrums ist bei ordnungsgemäßem Gebrauch aller Gerätschaften und Maschinen sowie Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Bodenschutz, Gewässerschutz) und Einsatz von Geräten nach dem Stand der Technik mit keinen nachteiligen Auswirkungen durch Umweltverschmutzungen zu rechnen.</p> <p>Mit dem Umbau des Nahversorgungszentrum soll das Platzangebot innerhalb der Märkte vergrößert werden. Es werden nicht mehr Produkte ins Sortiment aufgenommen, vielmehr dient die Anpassung der Verkaufsflächen der Verbesserung und Modernisierung der Warenpräsentation sowie des Warenangebots und der innerbetrieblichen Abläufe. Eine merkliche Steigerung der Kundenzahlen und leitet sich hieraus aber nicht ab. Es werden vorrangig die Abstände zwischen den Regalreihen vergrößert und damit mehr Bewegungsräume für Kunden im Verkaufsraum geschaffen. Da mit dem Umbau keine Kundensteigerung erwartet wird, ist davon abzuleiten, dass sich die Verkehrsmengen und damit die Immissionen aus Verkehrslärm nicht erheblich verändern.</p> <p>Mehrungen der Lieferverkehre gehen mit den Planungen ebenfalls nicht einher. Diese bleiben im bestehenden und genehmigten Umfang erhalten.</p> <p>Wesentliche Veränderungen der haustechnischen Anlagen sind nicht vorgesehen. Soweit notwendig erfolgt lediglich ein Austausch bestehender haustechnischer Anlagen durch neue Geräte auf aktuellem Lärminderungsstand.</p>
4.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere im Blick auf:	
4.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	<p>Ein besonderes Unfallrisiko durch den Umbau des Nahversorgungszentrums ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht gegeben, da keine umweltschädigenden Stoffe oder Technologien verwendet werden, die besonderen Schutzvorrichtungen oder -maßnahmen bedürfen. Der Antragsteller wird die Einhaltung der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften während des Baus vorsehen. Siehe auch 1.4 und 1.5</p>

**Allgemeine Vorprüfung gemäß UPVG zum Umbau eines Nahversorgungszentrums an der Breslauer Straße
Stadt Fürth**

4.6.2	Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle (im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG)	Mit dem Umbau des Nahversorgungszentrums sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.
4.7	Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	Durch das Vorhaben ergeben sich keine Risiken für die menschliche Gesundheit

5. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird (Umwandlungsbereiche sowie angrenzende Bereiche), ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

	Kriterien	Betroffenheit
5.1	Nutzungskriterien insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Art und Umfang: Das für die Nutzung geplante Gelände ist im Privateigentum und wird bereits jetzt überwiegend gewerblich als Nahversorgungszentrum genutzt. Nur die südlichen Flächen sind bislang unbebaut, befinden sich aber ebenfalls im Eigentum des Betreibers des Nahversorgungszentrums und sind damit für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. <input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
5.2	Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen: insbesondere Fläche, Boden, Natur, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds	Art und Umfang: Die unbebauten Flächen für die Erweiterung des Nahversorgungszentrums sind als Ruderalflächen einzustufen. Es sind hier Grünflächen mit ruderalen Gehölzstrukturen vorhanden. Im Rahmen einer erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung konnten keine geschützten Tier- und Pflanzenarten festgestellt werden. Aufgrund der bisherigen Nutzung ergibt sich für das Gebiet des Nahversorgungszentrum und das unmittelbare Umfeld eine geringe Bedeutung für die natürlichen Ressourcen. Eingriffe in unversiegelte Flächen werden durch Aufwertungen im Umfeld ausgeglichen.

**Allgemeine Vorprüfung gemäß UPVG zum Umbau eines Nahversorgungszentrums an der Breslauer Straße
Stadt Fürth**

		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
5.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	
5.3.1	Natura 2000- Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG)	Art und Umfang: Im Bereich des Nahversorgungszentrums ergibt sich keine Betroffenheit von Natura 2000- Gebieten <input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
5.3.2	Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG)	Art und Umfang: Im Bereich des Nahversorgungszentrums ergibt sich keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten <input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
5.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	Art und Umfang: Im Bereich des Nahversorgungszentrums ergibt sich keine Betroffenheit von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten. <input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
5.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§ 25 und § 26 BNatSchG)	Art und Umfang: Im Bereich des Nahversorgungszentrums ergibt sich keine Betroffenheit von Biosphärenreservaten. Westlich des Vorhabens in ca. 430 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet des Fürther und Zirndorfer Stadtwaldes, das zudem als FFH-Gebiet kartiert ist, Auswirkungen der Planung auf diese Gebiete sind nicht zu erwarten. <input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen

**Allgemeine Vorprüfung gemäß UPVG zum Umbau eines Nahversorgungszentrums an der Breslauer Straße
Stadt Fürth**

5.3.5	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Art und Umfang: Im Bereich des Nahversorgungszentrums ergibt sich keine Betroffenheit von Naturdenkmälern. <input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
5.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	Art und Umfang: Im Bereich des Nahversorgungszentrums ergibt sich keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen. <input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
5.3.7	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)	Art und Umfang: Im Bereich des Nahversorgungszentrums ergibt sich keine Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen. Die nächsten kartierten Biotop sind über 200 m entfernt, es sind keine Auswirkungen darauf zu erwarten. <input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
5.3.8	Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG) Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) Risikogebiete (§73 Abs. 1 WHG) Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	Art und Umfang: Im Bereich des Nahversorgungszentrums ergibt sich keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten, von Heilquellenschutzgebieten, von Risikogebieten sowie von Überschwemmungsgebieten. Das Trinkwasserschutzgebiet der infra Fürth – Rednitztal liegt ca. 300 m östlich des Planungsgebiets, es sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet zu erwarten. <input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
5.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Art und Umfang: Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb von Gebieten, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. <input type="checkbox"/> erheblich betroffen

**Allgemeine Vorprüfung gemäß UPVG zum Umbau eines Nahversorgungszentrums an der Breslauer Straße
Stadt Fürth**

		<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen Sonstiges: Es gibt einen Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen auf Grund von Überschreitungen des Feinstaubgrenzwertes im Jahr 2004. Keine Betroffenheit bzgl. Abluft der Anlage.
5.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere Zentrale Orte gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz)	Art und Umfang: Die Stadt Fürth ist im aktuellen LEP als Teil der Metropolregion Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach eingestuft. Es ergibt sich somit eine Betroffenheit eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte. Da mit dem geplanten Umbau des Nahversorgungszentrums die lokale Bevölkerung mit Dingen des täglichen Bedarfs versorgt werden kann, ist die Betroffenheit des Schutzgutes als positiv zu erachten. Negative Auswirkungen im Sinne des UVPG sind nicht zu erwarten. <input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
5.3.11	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Art und Umfang: Im Bereich des Nahversorgungszentrums ergibt sich keine Betroffenheit des Schutzgutes, auch im städtebaulich relevanten Umfeld sind keine Denkmäler etc. kartiert. <input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen

6. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erhebliche Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 ausgeführten Kriterien zu beurteilen, dabei sind insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
6.1	<p>Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)</p> <p><input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</p>
6.2	<p>Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen</p> <p><input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</p>
6.3	<p>Der Schwere und Komplexität der Auswirkungen</p> <p><input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</p>
6.4	<p>Der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen</p> <p><input type="checkbox"/> wahrscheinlich <input checked="" type="checkbox"/> unwahrscheinlich</p>
6.5	<p>Dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</p> <p><input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</p> <p>Beschreibung: Die Grünfläche wird dauerhaft überbaut. Aufgrund der im Verhältnis zum Bestand geringen zusätzlichen Versiegelung wird nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ausgegangen.</p>
6.6	<p>Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben</p> <p>Es besteht kein Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben.</p>
6.7	<p>Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern</p> <p>Gemäß der erfolgten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden Vermeidungsmaßnahmen für die nachfolgende Bauleitplanung erarbeitet und diese im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.</p> <p>Weitergehende Maßnahmen werden für das Vorhaben nicht erforderlich.</p>

7. Fazit

Im Rahmen des geplanten Vorhabens soll das bestehende Nahversorgungszentrum an der Breslauer Straße umgebaut werden. Mit der Erweiterung werden bisher als Ruderalflächen genutzte Bereiche im geringem Umfang auch für das Nahversorgungszentrum genutzt.

Es ergeben sich für alle genannten Kriterien nur geringe, bzw. keine Auswirkungen. Insgesamt betrachtet wird durch den Umbau des Nahversorgungszentrums an der Breslauer Straße in Fürth eine Verbesserung der Versorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs der örtlichen Bevölkerung erreicht.

Die Auswirkungen auf die weiteren Schutzkriterien können aufgrund der vorhandenen Vorprägung der Siedlungsbereiche von Unterfürberg, Dambach und Oberfürberg als gering bis nicht gegeben erachtet werden.

Es wird aus den textlichen Erläuterungen deutlich, dass der Umbau des Nahversorgungszentrums eine geringe Beeinträchtigung darstellt. **Unter Abwägung aller Belange kann somit festgestellt werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Umwelt von der geplanten Maßnahme ausgeht und eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG nicht besteht.**